Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/7 89/01/0444

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Im Zertreten von Blumen auf dem Markt durch Provokateure kann keine Verfolgungshandlung aus den in der FlKonv genannten Gründen gesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010444.X04

Im RIS seit

07.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at